



**OBST- UND
GARTENBAUVEREIN**
KIEBINGEN E. V.

Offizielle Bestimmungen zur Mostprämierung des OGV-Kiebingen Stand: 31.03.2025

1. Teilnahmebedingungen

- 1.1. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des OGV sowie weitere interessierte Mostproduzenten aus der Region. (Mindestalter 18 Jahre)
- 1.2. Jeder Teilnehmer darf nur eine Mostprobe einreichen.
- 1.3. Zugelassen sind Apfel-, Birnen- und Mischmoste ohne künstliche Zusätze oder Aromen.
- 1.4. Der Alkoholgehalt sollte im üblichen Bereich (5-7 % Vol.) liegen.
- 1.5. Die Mindestmenge für die Einreichung beträgt 1 Liter pro Probe.
- 1.6. Die Proben sind in neutralen, sauberen Flaschen ohne Etiketten abzugeben.
- 1.7. Die Probe muss am Entscheidungsabend in Kellertemperatur angeliefert werden.
Die Proben werden dort vom Komitee unter strengster Geheimhaltung anonymisiert.

2. Bewertungsverfahren

- 2.1. Die Bewertung erfolgt durch eine fachkundige Jury, bestehend aus Mostexperten, Vereinsmitgliedern und neutralen Verkostern.
- 2.2. Die Verkostung erfolgt anonym, alle Proben werden mit einer Nummer versehen.
- 2.3. Bewertet wird nach einem Punktesystem (siehe Aushang) in folgenden Kategorien:
 - **Aussehen** (Farbe, Klarheit, Trübung)
 - **Geruch** (Fruchtigkeit, Reinheit, Fehltöne)
 - **Geschmack** (Säure-Süße-Balance, Frische, Abgang)
 - **Gesamteindruck** (Harmonie, Charakter)
- 2.4. Jeder Mostprüfer erhält einen eigenen Prüfungsbogen, der nach Abschluss der strengen Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch das Komitee ausgewertet wird.
- 2.5. Die Mostprüfer versichern, ein gerechtes Urteil zu fällen und nur ihrem Gewissen unterworfen zu sein.
- 2.6. Bei Punktegleichstand verschiedener Moste entscheidet der höhere Alkoholgehalt.
- 2.7. Zur Geschmacksneutralisierung stehen Wasser und Brot bereit.

3. Prämierungen & Auszeichnungen

- 3.1. Die Preisverleihung erfolgt nach dem Mosturteil durch den Vorstand.
- 3.2. Die drei besten Moste werden mit Urkunden ausgezeichnet.
- 3.3. Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl wird zum "Mostkönig des OGV" gekrönt.
- 3.4. Der gekrönte Sieger darf sich bis zur nächsten Prämierung Mostkönig nennen.
Er erhält den Wanderpokal und wird im Malus verewigt.

4. Fairness & Hygiene

- 4.1. Beeinflussung anderer Jurymitglieder ist nicht gestattet.
- 4.2. Für die Reinigung der Gläser zwischen den Verkostungen steht genügend Wasser zur Verfügung.
- 4.3. Diskussionen über die Bewertung finden erst nach Abschluss der Verkostung statt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5.2. Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen bleiben dem OGV vorbehalten.
- 5.3. Mit der Einreichung der Probe akzeptiert der Teilnehmer diese Bestimmungen.

Der OGV freut sich auf zahlreiche Einreichungen und wünscht allen Teilnehmern viel Erfolg!

ogv-kiebingen.de